

## Thema: DSGVO Videoübertragung

Nach der alten Rechtslage galt für Bildnisse von Personen der Vorrang des Kunsturhebergesetzes vor den Datenschutzgesetzen. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nur zuletzt unter anderem BGH vom 28.05.2013, VI ZR 125/12) war demnach auch geklärt, dass unter anderem bei Sportveranstaltungen diese entweder, soweit Personen der Zeitgeschichte an ihnen teilnahmen, aufgrund der Ausnahme von § 22 Satz 1 Abs.1 Nr.1 oder, soweit Hobbysportler abgebildet wurden, aufgrund der Ausnahme von § 22 Satz 1 Abs.1 Nr.3 KunstUrhG, es einer **Einwilligung** der abgebildeten Personen dann **nicht** bedarf, wenn die Sportveranstaltung als solche erkennbar ist. Wichtig war nur, dass **nicht eine Einzelperson** fotografiert, bzw. abgebildet wurde, so dass nicht mehr ersichtlich wird, dass diese Einzelperson Teilnehmer oder Zuschauer einer Sportveranstaltung war. Begründet wurde die Möglichkeit derartige Fotos/Videsequenzen zu veröffentlichen unter anderem auch dadurch, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bei Foto- und Videoaufnahmen von Teilnehmern an Sportveranstaltungen gegeben ist und dass insoweit das Interesse an der Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Person zurückstehen müsse, gerade auch vor dem Hintergrund, dass es mittlerweile mehr als üblich sei, dass auch Sportveranstaltungen fotografiert oder gefilmt werden. Teilweise wurde sogar angenommen, dass Teilnehmer durch die Teilnahme ihre konkludente Einwilligung zur Aufnahme von Bildern, bzw. Videos erteilt haben.

Mit der Einführung der EU-DSGVO hat sich allerdings die Problematik ergeben, dass Unionsrecht grundsätzlich Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht hat, so dass sich die Frage stellt, ob durch die EU-DSGVO nunmehr entgegen der überkommenen Rechtslage nach dem KunstUrhG, eine Einwilligung erforderlich ist gemäß Artikel 6 (1) lit. a) EU-DSGVO. Da, nach aktuellem Kenntnisstand, noch keine Rechtsprechung zum neuen Rangverhältnis zwischen Kunsturhebergesetz und der EU-DSGVO ergangen ist, **wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, bei der Aufnahme von Filmen, etc. die Einwilligung aller Teilnehmer einzuholen.**

Unabhängig davon, bitten wir zu beachten, dass es unserer Ansicht nach in jedem Fall immer einer gesonderten Einwilligung zur Sicherheit bedarf, wenn Videoaufnahmen von Eltern, die ursprünglich zum privaten Gebrauch gemacht wurden, dann auf einer Website beispielsweise des Vereins oder des BHV veröffentlicht werden. In diesem Fall ist nämlich nicht mehr der private Gebrauch gegeben, sondern vielmehr eine Veröffentlichung im Internet, wodurch die Videoaufnahmen, bzw. die Bilder einer unbegrenzten Anzahl von Nutzern zugänglich werden.

In Summe empfehlen wir Ihnen daher, bei Sportveranstaltungen die Teilnehmer vorab einen Fragebogen ausfüllen zu lassen oder ähnliches, bei dem die Einwilligung zu Videoaufnahmen erteilt werden kann oder nicht. Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass der Veranstalter eines Turniers ein Hausrecht hat, mit dem er regeln kann, ob Videoaufnahmen überhaupt zulässig sind oder nicht. Soweit dann nicht alle Teilnehmer eine Einwilligung erteilt haben, sollten Sie von diesem Hausrecht Gebrauch machen und für die konkrete Veranstaltung Videoaufnahmen der gesamten Veranstaltung unter Hinweis auf den Datenschutz und fehlende Einwilligungen untersagen.

Was die Rechtslage zum Rangverhältnis zwischen Kunsturhebergesetz und EU-DSGVO angeht, so werden wir diese persönlich auch beobachten und Sie informieren, sollte sich hier eine Neuerung ergeben.